



Sitzungsvorlage - öffentlich -

Überprüfung Steuern und Gebühren

Rechnungsamt
Aktenzeichen: 902.41

Vorlage Nr. SV/266/2023

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Status	Beratung
Gemeinderat	17.10.2023	öffentlich	Entscheidung

Letzter Gemeinderatsbeschluss zu diesem Tagesordnungspunkt:

27.11.2022: Beschluss zur Anpassung von verschiedenen Gebühren

Externe Sitzungsteilnehmer / Referenten:

-

Beteiligte Institutionen / Einrichtungen / Körperschaften:

Landratsamt Konstanz – Rechtsaufsichtsbehörde

Befangenheit:

Veröffentlichung: Ja

Haushaltsstelle: Einzelne Produkte im Ergebnishaushalt

Haushaltssituation:

Verbesserung der Ertragsstruktur durch Anpassung der jeweiligen Kalkulation an aktuellem Aufwand.

Folgekosten: keine

Beschlussvorschlag:

Siehe einzelne Punkte im Sachverhalt

Anlagen: Satzungsentwürfe und Kalkulationen

Sachverhalt:

Die jährliche Überprüfung von Steuern und Gebühren stellt die Grundlage für die sich anschließende Haushaltsplanung dar.

I. Steuern und ähnliche Abgaben

1. Grundsteuer

Um in Zeiten von Corona die Eigentümer bzw. Gewerbesteuerzahler nicht zu belasten, wurde in den vergangenen Jahren keine Anpassung der Steuern vorgenommen. Mit Blick auf die aktuelle Grundsteuerreform ist von einer Anpassung der Grundsteuer auch weiterhin Abstand zu nehmen.

Mit Blick auf die aktuelle Grundsteuerreform wird zugesichert, dass die Verwaltung dem Gemeinderat die (neue) Erhebung der Grundsteuer im Haushaltsjahr 2025 mit Neujustierung der Hebesätze ab 2025 nach den dann neuen Erhebungswerten *aufkommensneutral* vorschlagen wird. Demnach sollen für das gesamte Gemeindegebiet in Summe keine Mehreinnahmen gegenüber den bisherigen Grundsteuererträgen entstehen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den bisherigen Hebesatz für die Grundsteuer A und B beizubehalten.

2. Gewerbesteuer

Zwischenzeitlich ist der Hebesatz für die Gewerbesteuer der Gemeinde Allensbach im Kreis- sowie Landesvergleich weit unter den durchschnittlichen Hebesatz gerutscht. Die Verwaltung empfiehlt den Hebesatz für die Gewerbesteuer wie folgt zu ändern:

	Hebesatz alt	Hebesatz neu (Vorschlag)
Gewerbesteuer	350 %	360 %

Die Anpassung der Steuer wurde im Haupt- und Finanzausschuss ausführlich diskutiert. Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Anpassung der Gewerbesteuer wie vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt den Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde im Haushaltsjahr 2024 auf 360 % zu erhöhen.
2. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Satzung zur Erhebung der Gewerbesteuer.

2. Zweitwohnungsteuer

Die Zweitwohnungsteuer wurde zuletzt zum 1.1.2021 von 15 auf 20 % der jährlichen Nettokaltmiete erhöht. Parallel kam erstmals der gemeinsame Mietspiegel von Allensbach zusammen mit Konstanz und der Reichenau zum Tragen, was zum damaligen Zeitpunkt nochmals z.T. deutliche Steigerungen der Besteuerungsgrundlagen mit sich brachte. Durch die Fortschreibung des Mietspiegels im 2-Jahresturnus erfolgt eine automatische Überprüfung / Anpassung der Zweitwohnungsteuer; zuletzt zum 1.1.2023 durch neuen Mietspiegel vom Juli

2022. Dieser brachte zuletzt nur moderate Änderungen, sogar einen geringen Rückgang der ortsüblichen Vergleichsmiete bzgl. der Zweitwohnungsteuer mit sich. Bei einem vergleichenden Blick auf die Entwicklung in den Nachbar- und Bodenseekommunen, hat der Zweitwohnungssteuersatz in den letzten Jahren z.T. erhebliche Erhöhungen erfahren. So werden in Konstanz aktuell 35 %, in Sipplingen, Überlingen, Hagnau, Friedrichshafen und Meersburg 28 % der Nettokaltmiete erhoben. Radolfzell liegt aktuell bei 25 %, die Reichenau bei 20 %, Gaienhofen bei 17 % und Bodman-Ludwigshafen bei 14,5 %. Im Durchschnitt liegt die Zweitwohnungssteuer rund um den Bodensee in 2023 bei ca. 24 %.

Die Verwaltung schlägt mit Blick auf eine Eindämmung weiter aufkommender Zweitwohnsitze in Allensbach (2016: 82, 2023: 107 Zweitwohnungen) vor, den Steuersatz zur Zweitwohnungssteuer ab 2024 um 7 %-Punkte auf 27 % der Jahresnettokaltmiete anzupassen. Daraus resultiert für den Steuerpflichtigen eine Erhöhung der Jahressteuer um 35 % (gegenüber der Zweitwohnungssteuer 2023), im Durchschnitt um nominell rd. + 700 €/Jahr (in Einzelfällen in der Spitze um + 2.300 €/Jahr).

Zudem besteht grds. Änderungsbedarf in § 2 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer. Der Wohnungsbegriff, auf den unsere bisherige Satzung noch auf ein Landesgesetz verweist, ist mittlerweile aufgrund Novellierung der Meldegesetze in § 20 des Bundesmeldegesetzes (BMG) definiert.

In der als Anlage beigefügten 3. Änderungssatzung der Zweitwohnungssteuersatzung ist der Wohnungsbegriff in Anlehnung an den § 20 BMG definiert.

Die Anpassung der Steuer wurde im Haupt- und Finanzausschuss ausführlich diskutiert. Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Anpassung der Zweitwohnungssteuer wie vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt, die Zweitwohnungssteuer im Haushaltsjahr 2024 auf 27 % der Jahresnettokaltmiete (Bemessungsgrundlage) anzupassen.
2. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 2 beigefügte 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer.

3. Kurtaxe

Auch die Kurtaxe wurde zuletzt zum 1.1.2021 moderat angepasst. Vorgeschlagen war durch die Verwaltung bei den Beratungen in Herbst 2020 eine mehrstufige Erhöhung, die eine zweite Anpassungsstufe ab 2023 ab auf 2,50 € (2,30 € Ortsteile) vorgesehen hätte. Auf die zweite Erhöhung wurde damals verzichtet. Die aktuellen Sätze der Kurtaxe sind in der u.s. Übersicht aufgeführt.

Zum Jahr 2023 wurde der gemeindliche Anteil an der Bodenseecard West (ÖPNV-Nutzung) an den VHB um 10 % erhöht von 45 Cent auf 50 Cent / ÜN (Erwachsene) und von 25 auf 28 Cent / ÜN für Kinder. Um zum einen diese Erhöhung weiterzugeben aber auch mit gesamtem Blick auf das hochwertige kulturelle und touristische, z.T. auch kostenlose Angebot an die Feriengäste und Einheimische sowie den einhergehenden deutlich gestiegenen Aufwendungen, schlägt die Verwaltung eine Anpassung der Kurtaxesätze zum 1.1.2024 vor.

Mit Nutzungsmöglichkeit der Bodenseecard West, pro Person ab 15 Jahren

	aktuell	ab 2024
Allensbach (Kurzbezirk II):		
Hauptsaison	2,30 €	2,80 €
Nebensaison	1,00 €	1,50 €
Ortsteile (Kurbezirk III):		
Hauptsaison	2,10 €	2,60 €
Nebensaison	1,00 €	1,50 €

Für das **Klinikgebiet** (Kurbezirk I) liegt keine Nutzungsmöglichkeit der Bodenseecard West/ÖPNV. Hier beträgt der aktuelle Kurtaxensatz bei ganzjährig 1,45 € je Aufenthaltstag. Hier wird eine Anpassung auf **1,80 €** vorgeschlagen.

Die **pauschale Jahres-Kurtaxe** (ebenfalls ohne ÖPNV-Nutzung) soll künftig je **Wohnung** - unabhängig vom Kurbezirk – mit **160 €** festgelegt werden. Für die beiden **Camping-Dauerstellplätze** sollen einheitlich **135,- €** festgesetzt werden.

Bisher lag die Jahrs-Kurtaxe sowohl für Wohnungen als auch für Dauercamper bei 130,50 € im Kurbezirk II (Allensbach) und bei 112,50 € im Kurbezirk III (Ortsteile) bei 112,50 €.

Es wird Bezug genommen auf die in Anlage 3 beigefügte zugrundeliegende Kalkulation der Kurtaxe, die im Gemeinderat erläutert wird.

Die Anpassung der Kurtaxe wurde im Haupt- und Finanzausschuss ausführlich diskutiert. Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Anpassung der Kurtaxe wie vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt, die Kurtaxe im Haushaltsjahr 2024 entsprechend der Kalkulation in der Anlage 3 anzupassen.
2. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 4 beigefügte 1. Änderungssatzung zur Erhebung einer Kurtaxe.

4. Fremdenverkehrsabgabe (sog. „Tourismussteuer“)

Mit der Fremdenverkehrsabgabe werden im Gegensatz zur Kurtaxe nicht die Ferien- und Kurgäste belastet, sondern die in der Gemeinde ansässigen Unternehmen und Personen, die einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil am örtlichen Tourismus haben. Die Abgabe wurde zuletzt zum 1.1.2014 angepasst und liegt seither bei einem Messbetrag von 3 %.

Eine Fremdenverkehrsabgabe wird z.T. auch in den umliegenden Bodenseekommunen erhoben. Die Höhe des Beitrags liegt bei vergleichender Betrachtung z.B. in Bodman-Ludwigshafen bei 4 % des Hebesatzes und 0,30 € je Übernachtung.

Die Verwaltung schlägt vor, den Messbetrag der Fremdenverkehrsabgabe zum 1.1.2024 von bisher 3 % auf 4 % anzupassen. Für Vermieter von Privatzimmern und Ferienwohnungen soll der Beitrag für ein Haushaltsjahr ab 1.1.2024 0,30 € je Übernachtung betragen (statt bisher 0,26 € je ÜN).

Die in Anlage 3 beigefügte zugrundeliegende Kalkulation der Kurtaxe bezieht sich im Teil C auch auf die Kalkulation des Fremdenverkehrsabgabebesatzes.

Die Anpassung der Fremdenverkehrsabgabe wurde im Haupt- und Finanzausschuss ausführlich diskutiert. Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Anpassung dieser wie vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Fremdenverkehrsabgabe im Haushaltsjahr 2024 wie kalkuliert entsprechend der Änderungssatzung in Anlage 5 anzupassen auf 4 % Messbetrag und 0,30 € je Übernachtung festzusetzen.

5. Vergnügungssteuer

Die Vergnügungssteuer wurden ebenfalls zuletzt zum 01.01.2021 angepasst. Seither liegt der Steuersatz für Geräte mit Gewinnmöglichkeit bei 23 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse (zuvor bei 18 v.H.).

Die Verwaltung schlägt auch mit Blick auf den Lenkungszweck zur weiteren Eindämmung der Spielsucht, den Steuersatz ab 01.01.2024 auf **26 v.H.** der elektronisch gezahlten Bruttokasse anzupassen.

Bei den Geräten ohne Gewinnmöglichkeit - derzeit sind davon keine im Gemeindegebiet aufgestellt - wird eine Anpassung auf 110 € (aufgestellt in einer Spielhalle o.ä., aktuell bei 90 €) sowie 55 € (aufgestellt an sonstigem Aufstellungsort, aktuell bei 45 €) vorgeschlagen.

Mit Blick auf die übrigen Kommunen im Landkreis, die eine Vergnügungssteuer erheben, wird aktuell ein Steuersatz von 25 % der Bruttokasse in zwei Städten angewandt. Innerhalb Baden-Württemberg liegt der Steuersatz in der Spitze bereits aktuell bei 27 und 28 v.H..

Die Anpassung der Vergnügungssteuer wurde im Haupt- und Finanzausschuss ausführlich diskutiert. Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Anpassung dieser wie vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt, die Vergnügungssteuer im Haushaltsjahr 2024 mit einem Steuersatz von 26 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse sowie den Anpassungen bei den Geräten ohne Gewinnmöglichkeit.
2. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 6 beigefügte entsprechende 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer.

6. Hundesteuer

Die Hundesteuer wurde zuletzt zum 01.01.2021 angehoben. Seither liegt die Steuer für den Ersthund bei 108,00 € und für den 2. und jeden weiteren Hund bei 216,00 €. Hiermit liegt die Gemeinde im aktuellen kreisweiten Vergleich genau im Durchschnitt bzw. noch leicht darüber (Mittelwerte Lkr. KN für Ersthund 106 €, für Zweithund 214 €). Momentan gibt es 315 angemeldete Hunde in Allensbach.

Die Anpassung der Hundesteuer wurde im Haupt- und Finanzausschuss ausführlich diskutiert. Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Anpassung der Steuer auf 120 €/Jahr für den Ersthund und 240 €/Jahr für den Zweithund

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt, die Hundesteuer im Haushaltsjahr 2024 für den Ersthund auf 120 €/Jahr und für den Zweithund auf 240 €/Jahr festzusetzen.
2. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 7 beigefügte Änderungssatzung.

II. Gebühren und Entgelte

Bei den Gebührenkalkulationen handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung der Gebührensätze als rechnerisches Ergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe der Gebührensätze gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe der Gebührensätze fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 7.9.1987 – 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.1988 – 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.1989 – 2 S 2805/87). Beim Ermessen wird unterschieden in:

I. Auswahlermessen

- I.1. Höhe des Gebührensatzes
- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Berechnungsmethodik und Abzugssätzen
- I.5. Berechnungsmethodik und Kostenaufteilungen
- I.6. Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals
- I.7. Berechnungsmethode der Verzinsung (Restwert- oder Durchschnittswertmethode) sowie der Zinsbasis (Jahresanfangs-, Jahresmittel- oder Jahresendwert)
- I.8. Höhe der Abschreibungssätze
- I.9. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.10. verpflichtender Ausgleich von Überdeckungen aus den Vorjahren in den folgenden fünf Haushaltsjahren
- I.11. möglicher Ausgleich von Unterdeckungen aus den Vorjahren in den folgenden fünf Haushaltsjahren

II. Prognoseermessen

- II.1. Entwicklung der Betriebskosten
- II.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse der Anlagenachweise sowie der Zugänge laut mittelfristigen Finanzplanung
- II.3. geschätzte Bemessungseinheiten

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Diese Ermessensentscheidung ist bei jeder Gebühr vom Gemeinderat zu treffen.

Nach eingehender Überprüfung nimmt die Verwaltung im Bereich der folgenden Gebühren und Abgaben der Gemeinde Allensbach aufgrund von Kostenveränderungen Stellung.

Anpassung der Gebühren für das Geschirrmobil

Die letzte Änderung der Gebühren für das Geschirrmobil erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 27.11.2022. Da keine gravierenden Kosten- u. Einnahmeänderungen festzustellen sind, sollte aus Sicht der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2024 keine Anpassung erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Gebühren für das Geschirrmobil im Haushaltsjahr 2024 beizubehalten.

1. Anpassung der Gebühren für die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen

Die letzte Änderung der Hallen- und der Torkel-Gebühren sowie sonstiger Räumlichkeiten erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 27.11.2022. Die Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren ist zuletzt in der Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2022 für das Haushaltsjahr 2023 erfolgt. Aus Sicht der Verwaltung sollte daher für das Haushaltsjahr 2024 keine weitere Anpassung erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Hallengebühren und die Gebühren für die Torkel im Haushaltsjahr 2024 beizubehalten. Für den Torkel wird das in der Gemeinderatssitzung am 26.09.2023 vorgestellte Zeitmodell verwendet.

2. Anpassung der Abfallgebühren

Die Abfallgebühren wurden letztmals zum 01.01.2023 angepasst. Nach Überprüfung der Kosten und den vorhandenen Über/Unterdeckungen hat das Fachbüro Allevo eine Neukalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2024 (**Anlage 8**) vorgenommen.

Die Gebührensätze erhöhten sich deutlich gegenüber dem letzten Stand. Dies ist im Wesentlichen auf folgende Gründe zurückzuführen:

- Deutliche Erhöhung der Entsorgungskosten des Kreises von 166 € pro Tonne auf 199 € pro Tonne, bei 1.336 Tonnen entspricht dies einer Mehrbelastung von rund 44.000 € pro Jahr
- Berücksichtigung der Kosten aus der ILV für den Verwaltungskostenbeitrag Service und Steuerung (Kosten 53.600 € pro Jahr, Erlöse Verrechnung an andere Bereiche 2.900 € pro Jahr, damit Mehrbelastung von rund 51.000 € pro Jahr
- Vorjahresausgleich zuletzt in Kalkulation 2022-2023 Überdeckungen von rund 65.000 € und damit 32.500 € pro Jahr gegenüber Ausgleich Unterdeckungen aktuell von und -99.000 und damit -49.500 € pro Jahr, damit Mehrbelastung von rund 82.000 € pro Jahr

Es wird an dieser Stelle auf die Einzelheiten in der Kalkulation verwiesen.

Die Anpassung der Abfallgebühren wurde im Haupt- und Finanzausschuss ausführlich diskutiert. Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Anpassung dieser wie vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt, die Abfallgebühren entsprechend der Kalkulation in der Anlage 8 anzupassen.
2. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 9 beigefügte Änderungssatzung

3. Anpassung der Abwassergebühren

Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren wurden zuletzt zum 01.01.2023 angepasst. Als Kalkulationszeitraum wurde hierbei die Jahre 2023-2024 festgelegt. Aus diesem Grund erfolgt eine Überprüfung der Gebühren erst zum Haushaltsjahr 2025.

Die Benutzungsgebühr für Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben wurde letztmals 2014 angepasst. Seither beträgt die Entsorgungsgebühr 31 €/m³ und die Klärggebühr 22,60 €/m³. Gesamthaft belief sich die Gebühr somit auf 53,60 €/m³.

In den Rechnungsjahren 2019-2022 betrug das Defizit der Versorgungseinrichtung jährlich rund 8.000 €. Um das Defizit zu vermindern, wurde auf Grundlage der Kosten und Mengen des Rechnungsjahres 2022 die Gebühren überprüft. Wie oben dargestellt wurde bisher die Gebühr gemäß Satzung in eine Entsorgungsgebühr und Klärggebühr aufgeteilt. Grundlage für die Berechnung dieser Gebühren ist jeweils der Kubikmeter Schlamm bzw. Entleerungsgut. Beide Gebühren fallen somit in der Praxis immer synchron an. Um die Kalkulation sowie die Gebührenerhebung zu vereinfachen, schlägt die Verwaltung vor, zukünftig nur noch eine Gebühr, welche beide Bestandteile enthält, festzusetzen. Die somit neu kalkulierte Gebühr beträgt 190,24 €/m³ (alt: 53,60 €/m³).

Des Weiteren ist die Grundatzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossen Gruben aus dem Jahr 1996 stark veraltet. Entsprechend der Mustersatzung des Gemeindetages wurde daher die Satzung überarbeitet und angepasst. Neben der bereits angesprochenen Anpassung der Gebühren wurden hierbei hauptsächlich Konkretisierungen und Anpassungen der Rechtsvorschriften geändert.

Die Anpassung der Gebühren für die Grubenentleerung wurde im Haupt- und Finanzausschuss ausführlich diskutiert. Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Anpassung dieser wie vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Benutzungsgebühren für Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben entsprechend der Kalkulation in der Anlage 10 anzupassen.
2. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 11 beigefügte Änderungssatzung

4. Anpassung der Wassergebühren

Seit der letztmaligen Anpassung der Wassergebühren zum 01.01.2021 haben sich die Kosten stark verändert:

Energie wird teurer.

Wasser aus tiefen Grundwasserleitern zu gewinnen, ggf. vorbelastetes Rohwasser aufzubereiten (Ozonierungsanlage, UV-Anlage) oder in einem weitverzweigten Leitungsnetz den Versorgungsdruck aufrecht zu erhalten kann sehr stromintensiv sein. Auch der Preis für Vorprodukte, die z. B. für die Wasseraufbereitung (Filter) eingesetzt werden, hängt von den Strompreisen ab. Die Produktion wird entweder direkt teurer oder das Angebot an benötigten Materialien fällt knapper aus, weil die Produktion eingeschränkt wird.

Seit dem Beginn des russischen Angriffskrieges in der Ukraine sind die Energiekosten in allen Bereichen des Lebens gestiegen. Trinkwasserversorger und Abwasserentsorger, deren Dienstleister, die Industrie und das Baugewerbe müssen für all ihre Prozesse höhere Energiekosten zahlen. Die kommunalen Wasserversorger haben die Aufgabe, eine zuverlässige Wasserversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Damit sie hierbei kostendeckend arbeiten können, müssen sie diese Mehrkosten früher oder später an die Verbraucher weitergeben werden.

Baumaßnahmen werden teurer.

Unter anderem haben die Corona-Pandemie und der Ukraine-Krieg zu Lieferengpässen in der Industrie geführt und den Ausfall von Arbeitskräften mit sich gebracht. Schon vorher sind die Kosten im Baugewerbe erheblich gestiegen – und damit eben auch die Baukosten für die Trinkwasserinfrastruktur.

Lieferverzögerungen und steigende Preise für Bauleistungen, zum Beispiel für den Bau neuer Rohrleitungsabschnitte, treiben die Investitionskosten der Versorger und Entsorger in die Höhe. Ganz generell ist das Fachpersonal in der Bauwirtschaft knapp und immer schwerer zu ersetzen. Es gibt immer weniger Fachfirmen, die Bauleistungen anbieten. Und das treibt die Preise zusätzlich in die Höhe.

Eine gute Klimazukunft kostet

In der Wasserwirtschaft wollen wir unseren Beitrag leisten, damit Ökosysteme erhalten und Schadstoff-Emissionen gesenkt werden. Gleichzeitig ergreifen wir zahlreiche Maßnahmen, um die Wasserinfrastruktur an den Klimawandel anzupassen. Dazu müssen die Anlagen der Trinkwasserversorgung möglichst energieeffizient arbeiten. Also muss auch das Innenleben der Wasserwerke und Klärwerke – technische Anlagen und Regelsysteme – regelmäßig modernisiert werden. Hinzu kommt, dass Starkregenereignisse und langanhaltende Hitzeperioden keine Ausnahmereischeinungen mehr sind. Auch hierauf müssen wir die Infrastruktursysteme ausrichten und sie klimafest machen. All diese Erneuerungsmaßnahmen in der Wasserinfrastruktur verursachen Kosten, die sich ebenfalls in den Wasserentgelten niederschlagen.

Inflation

Für den Bau und Erhaltung von Anlagen und Leitungsnetzen sind hohe Investitionen erforderlich. Diese werden über mehrere Jahrzehnte abgeschrieben. Dennoch fällt ein wesentlicher Teil der Kosten der Wasserversorgung für die Abschreibung der Infrastruktur und

die Verzinsung des Anlagevermögens an. Steigen mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung die Bau- und Materialpreise, verteuern sich gleichzeitig auch die Wiederbeschaffungswerte der bereits vorhandenen Infrastruktur. Durch die steigenden Leitzinsen, mit denen der Inflation entgegengewirkt werden soll, verteuert sich auch die langfristigen Finanzierungen der Investitionen.

Strukturgutachten

Als Ergebnis der Überprüfung in Form einer Ortsbesichtigung der Wasserversorgungsanlagen im Rahmen der Erstellung des Strukturgutachtens muss festgehalten werden, dass sich die öffentliche Trinkwasserversorgung von Allensbach und seinen Ortsteilen teilweise in einem trinkwasserhygienisch-sanierungsbedürftigem Zustand befinden. Als größte Maßnahmen müssen neben der Sanierung des Tiefbrunnens die Elektronik der Tiefbrunnen sowie die Fernmeldung (Leitstelle) auf den Stand der Technik gebracht werden. Die Verwaltung schlägt vor, die hierdurch entstehenden Kosten verteilt auf die mittelfristige Finanzplanung in die Kalkulation aufzunehmen. Die Vorstellung des Strukturgutachtens erfolgt in der Gemeinderatssitzung im November.

Kalkulation

Berücksichtigt man die o. g. Aspekte, vor allem aber auch die im Strukturgutachten vorgeschlagenen Instandhaltungsmaßnahmen (ohne Maßnahmen für die Hochbehälter sowie Investitionen), so steigen die Kosten in der Wasserversorgung im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2024-2027 erheblich an. Ohne eine Umsetzung dieser ist jedoch eine Gewährleistung der Wasserversorgungssicherheit nicht möglich. Dementsprechend wurden diese Positionen in der Kalkulation verteilt auf die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen.

Änderung der Kostenstruktur in der Gebührenkalkulation:

Aktuellen betragen die Fixkosten (Lt. JAB 2021) rd. 80 % der Gesamtkosten. Die Grundgebühr hingegen beträgt lediglich rd. 8 % des Gesamtgebührenaufkommens. Ein rückläufiges Gebrauchsverhalten führt bei dieser Konstellation dazu, dass ein Teil der Kosten nicht mehr gedeckt werden kann. Zur Vermeidung dieses Problems unter Berücksichtigung der gebührenrechtlichen Kalkulationsgrundsätze wird in der Praxis empfohlen, dass die Grundgebühr 20 % der Fixkosten decken soll. Die Verwaltung schlägt vor, die Grundgebühr auf diesen Prozentsatz anzupassen.

Des Weiteren kann entsprechend den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenkalkulationen der Gemeinderat über die Konzeption der Kapitalerhaltung entscheiden. Es wird hierbei zwischen der nominellen Kapitalerhaltung, welche das ursprüngliche investierte Kapital erhalten soll (bisheriger Ansatz) und der realen Kapitalerhaltung (RKE 2) unterschieden. Die reale Kapitalerhaltung zielt dabei auf die Erhaltung des Vermögens in seiner Leistungsfähigkeit bei Preisänderungen ab. Das bedeutet, dass die Abschreibungen und Verzinsungen im Gegensatz zur nominellen Kapitalerhaltung nicht aus den historischen Anschaffungskosten, sondern aus den Wiederbeschaffungskosten (historische Anschaffungskosten x Verbraucherpreisinflation) berechnet werden. Aufgrund der kontinuierlichen Preissteigerungen (vgl. obige Ausführungen zum Thema Inflation) sieht die Verwaltung den Ansatz der realen Kapitalerhaltung als die zielführenden Variante zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit an. Die Änderung von der nominalen zur realen Kapitalerhaltung führt aufgrund der zu berücksichtigenden Inflation jedoch zu erhöhten Abschreibungen und Zinsen in der Gebührenkalkulation, sodass sich hierdurch ein zusätzlicher

Anstieg der Gebührenanstieg verzeichnen lässt.

Auf Grundlage der genannten Änderung der Kostenstruktur sowie der allgemeinen Empfehlung zum Deckungsanteil der Fixkosten durch die Grundgebühr i. H. v. 20 % schlägt die Verwaltung die nachfolgende Anpassung der Grundgebühren vor:

	alt	neu	Differenz
Deckung Fixkosten durch Grundpreis Grundgebühren	8,09%	20,00%	
halbe Grundgebühr	12,00 €	32,00 €	20,00 €
Qn 2,5	24,00 €	63,00 €	39,00 €
Qn 6	84,00 €	152,00 €	68,00 €
Qn 10	168,00 €	253,00 €	85,00 €
Qn 15	312,00 €	380,00 €	68,00 €
Qn 40	384,00 €	1.012,00 €	628,00 €
Qn 60	540,00 €	1.518,00 €	978,00 €
Summe Grundgebühren	59.508,00 €	146.537,00 €	87.029,00 €

Die oben vorgeschlagene Anpassung der Grundgebühren würde zu Mehrerträgen von rund 87.000 € führen. Mit fast 94 % ist der Qn 2,5 der am häufigsten verbaute Zähler im Gemeindegebiet. Dementsprechend würde die vorgeschlagene Anpassung der Grundgebühren für den Großteil der Bürger zu einer jährlichen Mehrbelastung von netto 39,00 € führen.

Unter Anwendung der vorgenannten Kapitalerhaltungsmethode und zum Ausgleich der angestiegenen Kosten entwickeln sich die Verbrauchsgebühren wie folgt:

Wassergebühr alt vs. neu

	alt	neu	gerundet	Differenz	Anstieg
Wassergebühr	1,65 €	1,95 €	2,00 €	0,35 €	+21,21 %
Bauwasser	1,80 €	2,15 €	2,20 €	0,40 €	+22,22 %
Gesamterträge Wassergebühr	623.822,10 €	738.966,84 €		115.144,74 €	

Die Finanzierung der Investitionen bzw. Sanierungen aus dem Strukturgutachten sowie der bereits gestiegenen laufenden Kosten muss sichergestellt sein. Über den Gewinn ist eine Selbstfinanzierung dieser möglich. Aus diesem Grund sollte dieser gestärkt werden. Aufgrund der gestiegenen Kosten kann dies jedoch spürbar nur durch die Anpassung der Wassergebühren erfolgen.

Auswirkungen Gebührenanpassungen netto

Haushalt	Verbrauch in m³	Gesamtkosten / Jahr	Bisher	Differenz	Monat
2-Personen	100	263,00 €	189,00 €	74,00 €	6,17 €
4-Personen	190	443,00 €	337,50 €	105,50 €	8,79 €

Die Anpassung der Wassergebühren wurde im Haupt- und Finanzausschuss ausführlich diskutiert. Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Anpassung dieser wie vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt, die Wassergebühren entsprechend der Kalkulation (Anlage 12) zum 01.01.2024 anzupassen.
2. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 13 beigefügte Änderungsatzung.

5. Anpassung der Kinder-Betreuungsentgelte

Die kommunalen Landesverbände und die Kirchen veröffentlichen jährliche Empfehlungen zur Anpassung der Beiträge für die Betreuung in den kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen. Diese Empfehlung deckt unter anderem die inflationsmäßige Sachkostensteigerung sowie die tarifgebundenen Personalkostenerhöhungen der Kinderbetreuung ab. Eine entsprechende Empfehlung wurde auch wieder für das kommende Betreuungsjahr 2023/2024 ausgesprochen und mittels eines Rundschreibens vom 05.05.2023 veröffentlicht.

Auszug aus der Empfehlung:

*„Vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind, muss nun nach und nach eine deutlich höhere Anpassung der Beitragssätze nachgeholt werden. Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2023/2024 eine Erhöhung der Elternbeiträge um **8,5 Prozent**.*

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.“

Aktueller Kostendeckungsgrad für die Kinderbetreuung bei der Gemeinde Allensbach:

Der Kostendeckungsgrad durch Elternbeteiligung bei der Gemeinde Allensbach mit kommunalen Ausgaben im Jahr 2023 von rund 3.000.000 € beträgt **aktuell ca. 11,1%** und liegt damit deutlich unter der Empfehlung der kommunalen Verbände und Kirchen von **20 %**.

Mit dem neuen Kinderhaus Montessori, der Kindergartengruppe in Hegne, dem Ausbau der Schulkinderbetreuung, dem Umbau und Weiternutzung der Container und den letzten Beschlüssen des Kindergartenbedarfsplans wird die Betreuungs-Infrastruktur in Allensbach laufend weiter verbessert.

Zum Kindergartenjahr 2023/2024 kann allen Kindern ab 1 Jahr eine Betreuung angeboten werden, was im Vergleich zu anderen Gemeinden herausragend ist.

Damit steigen aber auch die Aufwendungen erheblich. Insbesondere durch den Neubau Montessori, die Kindergartengruppe in Hegne, die Anpassungen in der Schulkinderbetreuung und Fortführung der Container ergaben sich Mehrkosten von rund 1.000.000 €.

Der Kostendeckungsgrad im Jahr 2024 wird daher voraussichtlich rd. **9,9 %** betragen. Eine erneute Anpassung in Richtung eines Kostendeckungsgrads von 20 % ist daher durchaus notwendig und gerechtfertigt.

Dabei geht die Gemeinde keinen Sonderweg, es ist bereits bekannt, dass die meisten Kommunen im Landkreis Konstanz eine Erhöhung im Sinne der Verbesserung des empfohlenen Kostendeckungsbeitrags planen.

Anpassung der Beiträge für die Kinder- und Schulkinderbetreuung:

Auch unter Berücksichtigung der derzeitigen gesamtgesellschaftlichen Lage wird vorgeschlagen die Beiträge so anzupassen, dass ein Kostendeckungsbeitrag von 15 % erreicht wird. Dadurch wird die Empfehlung für einen Kostendeckungsbeitrag von 20 % weiterhin deutlich unterschritten, kann im Vergleich zu bisher jedoch angenähert werden.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass bei der Kindergartenbetreuung trotz der Anpassung der Elternbeiträge und den lfd. Zuwendungen des Landes aus dem Finanzausgleich (rd. 1.450.000 Euro/Jahr) eine Kostenunterdeckung in Höhe von 2.300.000 Euro/Jahr verbleibt. Dieser Betrag muss über den Gesamthaushalt der Gemeinde finanziert werden. Pro betreutem Kind entspricht dies einem gemeindlichen Subventionsbetrag in Höhe von rd. 6.100 Euro/Jahr.

Dennoch gilt es derzeit aus Sicht der Verwaltung, sensibel auf die Belastungssituation der Familien zu reagieren und die Anpassung in einem maßvollen Rahmen zu halten. Aus diesem Grund soll auf die Anpassung zu der empfohlenen Kostendeckung von 20 % verzichtet werden und eine Anpassung auf 15 % Kostendeckung angestrebt werden.

Die Darstellung der Beiträge für eine Kostendeckung in Höhe von 20 % sowie der Vorschlag der Verwaltung mit 15 % Kostendeckung sind in der **Anlage 14** beigefügt. Die bisherigen Gebühren als **Anlage 15**.

Eine weitere Überprüfung kann zum nächsten Schul-/ Kindergartenjahr im September 2024 erfolgen und das Ergebnis dem Gemeinderat wieder berichtet werden. In diesem Zuge kann über eine weitere Verringerung der Lücke zum empfohlenen Deckungsbeitrag beraten werden.

Anpassung der Betreuungszeiten in den Kinderhäusern:

Aber auch das Angebot in den Kinderhäusern wird zum neuen Betreuungsjahr an die bei der Gemeindeverwaltung geäußerten Bedürfnisse der Eltern angepasst:

Im Kindergartenbereich wird es ein neues VÖ-Plus Modell (Öffnungszeit von 07:00 Uhr- 15:00 Uhr) geben.

Viele Eltern haben zurückgemeldet, dass ein Ganztagesplatz benötigt wird, da Ihre Arbeitszeit erst gegen 13:30 – 14:30 Uhr endet und ein Abholen der Kinder bereits um 14:00 Uhr daher nicht möglich ist. Mit dem neuen Angebot VÖ-Plus, werden die Familien nicht nur finanziell entlastet, sondern auch die Ganztagesbetreuung kann besser voll ausgelastet werden.

Im Krippenbereich wird ein Sharing-Modell, für 2 und 3 Tage, im Nebengebäude des Kinderhauses am Walzenberg eingeführt.

Zudem werden die Bringzeiten im Kinderhaus Am Walzenberg und im Montessori Kinderhaus

auf 07:00 Uhr vorverlegt. Dies ist ebenfalls zur Entlassung der Familien gedacht. So ist es beispielweise möglich die Kinder um 07:00 Uhr im Kinderhaus abzugeben und um 07:30 /8:00 Uhr bei der Arbeit zu sein. Der Zeitdruck der Eltern am Morgen verringert sich so merklich, der Stresspegel der Kinder sinkt. Durch die Vorverlegung der Zeiten ist es außerdem möglich dem größten Verkehrsaufkommen Richtung Konstanz zu entkommen und hier nochmals einige Minuten Arbeitsweg einzusparen.

Als eine der sehr wenigen Gemeinden im Landkreis und in gesamt Baden-Württemberg ist es der Gemeinde Allensbach gelungen mir der Vergabe der Kindergarten- und Krippenplätze allen Kindern im Alter zwischen 1. und 6. Jahren ein entsprechendes Betreuungsangebot anzubieten. Die Gemeinde Allensbach überarbeitet ständig, in engem Kontakt mit den Kinderhäusern und den Eltern, ihr Angebot und investiert Millionen in die Erweiterung der Betreuungsplätze.

Eingeschränkte Öffnungszeiten in einzelnen Kinderhäusern auf Grund von Krankheitsfällen oder Personalmangel beschränken sich auf wenige Stunden im Kindergartenjahr 2022/2023. Auch hier ist die Gemeinde Allensbach im Hinblick auf unserer Nachbargemeinden, mit teilweise monatelanger Betreuungseinschränkung, sehr gut aufgestellt.

In der Schulkinderbetreuung ist die Gemeinde Allensbach Spitzenreiter im Hinblick auf den für 2026 geplanten Rechtsanspruch für Grundschulkinder und könnten schon heute, als eine der wenigen Gemeinden, den zukünftigen Rechtsanspruch erfüllen.

Die in der Anlage 2 zur Sitzungsvorlage aufgeführten Elternbeiträge für die Kinder- und Schulkinderbetreuung werden zum Kindergarten- und Schuljahr 2023/2024 beschlossen und treten zum 01. September 2023 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die in der Anlage aufgeführten Elternbeiträge für die Kinder- und Schulkinderbetreuung zum 01.01.2024 zu beschließen.

6. Anpassung der Wohnungsmieten

Die Gemeinde ist Vermieterin von rd. 35 Wohnungen in Allensbach und Ortsteilen (inkl. Seniorenwohnanlage). Die Miete wurde zuletzt am 20.10.2020 in zwei Schritten beschlossen. Der zweite Schritt und damit die letzte Mieterhöhung wurde für die Mieter zuletzt am 01.09.2022 wirksam. Die Mietverhältnisse befinden sich in der Regel auf dem Niveau der ortsüblichen Vergleichsmiete. Der Mietspiegel weist mit der letzten Fortschreibung im Oktober 2022 einen geringen Rückgang der ortsüblichen Vergleichsmiete aus. Die Voraussetzungen für eine Anpassung der gemeindlichen Wohnungsmieten liegen damit nicht vor. Zum einen muss die Miete für mindestens 15 Monate unverändert sein. Nach der letzten Anhebung zum 01.09.22 wäre damit die nächste Anpassung erst Ende 2023 bzw. Anfang 2024 möglich. Eine Anhebung über das Niveau der ortsüblichen Vergleichsmiete ist jedoch rechtlich nicht zulässig.